VERORDNUNG (EWG) Nr. 1466/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (2) ist bis zum 30. Juni 1976 befristet. Da die Lage, die zur Ergreifung dieser Sondermaßnahmen geführt hat, fortbesteht, empfiehlt es sich, die entsprechende Regelung erneut bis zu einer Änderung der Einfuhrbedingungen zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die in Artikel 1 vorgesehene Senkung wird auf jährlich 27 532 Tonnen entbeintes Fleisch begrenzt. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

Botswana	17 360 Tonnen,
Kenia	130 Tonnen,
Madagaskar	6 956 Tonnen,
Swasiland	3 086 Tonnen."

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rat kann die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung nach Maßgabe der Änderungen der Lage auf dem Rindfleischmarkt, der Einfuhrbedingungen für Rindfleisch sowie der Gegebenheiten, die die Einfuhr dieses Erzeugnisses mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft betreffen, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder außer Kraft setzen."

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erhält folgende Fassung:

„Sie ist bis zum 31. Dezember 1976 anwendbar."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) Stellungnahme vom 18. 6. 1976 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).
(2) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.